

Schutz- und Hygienekonzept für Sitzungen und Veranstaltungen in der AWO Schwaben e.V.

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(6. BayIfSMV)

(Stand 09.07.2020)

Veranstaltungen, wie Vereinssitzungen und -feiern sowie Betreuungsveranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum und in eigenen Räumen organisiert werden – also in der Regel auch nur für Mitglieder des Vereins angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden – sind gegenwärtig mit bis zu 100 in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmer*innen unter freiem Himmel zulässig (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV).

Es gilt dabei folgendes Schutz- und Hygienekonzept:

1. Organisatorisches

Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise die Organisation der Veranstaltung innehat und damit die Verantwortung trägt.

Wenn eine Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet, gelten die Voraussetzungen des § 13 der 6. BayIfSMV. Dies bedeutet auch, dass dann das Hygienekonzept des gastronomischen Betriebs einschlägig ist und kein eigenes Konzept vom Veranstalter erstellt werden muss.

Beim Einsatz von eigenen Mitarbeiter*innen im Rahmen einer Veranstaltung gilt Folgendes: Das Schutz- und Hygienekonzept muss auch die einschlägigen arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen umfassen. Darüber hinaus sind in diesem Fall die Vorgaben unter Nr. 1 des Hygienekonzepts Gastronomie in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Als allgemeiner Grundsatz gilt: Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten wird stets auf ausreichende Belüftung geachtet.

Es besteht wie in der Gastronomie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, der nur am Platz abgenommen werden darf.

Es wird gewährleistet, dass die maximale Teilnehmerzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

Die Teilnehmer*innen werden in geeigneter Art und Weise darüber informiert, dass das Schutz- und Hygienekonzept und die daraus folgenden Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind und diese ggf. auch durchgesetzt werden. Gegenüber Teilnehmenden, die die Vorgaben nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss die Identifikation aller Teilnehmenden und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein. Anwesenheitslisten sind zu führen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Von der Teilnahme an der Veranstaltung sind auszuschließen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Teilnehmenden sind vorab in geeigneter Art und Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. in der Einladung oder durch einen Aushang). Sollten Teilnehmer während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Veranstaltungsort zu verlassen.

Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene:

Teilnehmenden werden vom Veranstalter ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Etwaig eingesetzte eigene Mitarbeiter*innen werden zum Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Lüftungskonzept:

Es wird immer wieder zuverlässig gelüftet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Teilnehmenden dienen, sind zu nutzen.

Stadtbergen, den 09.07.2020
f.d.R.

Wolfgang Mayr-Schwarzenbach
Vorstand